

**BERUFSVERBAND  
DER STUDIENBERATERINNEN UND STUDIENBERATER  
VON BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.**



---

BS c/O SIGRID EICKEN, ROSENBERGSTR. 54, 70176 STUTTGART

An das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Baden-Württemberg, MWK

Postfach 103453

70029 Stuttgart

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG)  
Aktenzeichen 22-7321.2/25/1 SV**

Stuttgart, den 25.7.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater e.V. (BS) begrüßt die Änderungen insbesondere zu Artikel 7 Landeshochschulgebührengesetz §6 Absatz 1 (Neuer Satz aa), §6 Absatz 3 bb), und die Regelungen zur Zinsobergrenze.

Der BS nimmt zum Landeshochschulgesetz § 60 Absatz 2 Nr. 6 (Orientierungstests und Orientierungsgespräche) wie folgt Stellung:

- Die Auswahl- und Zulassungsmodalitäten sind Studieninteressierten kaum mehr vermittelbar.
- Eine Verringerung der Studienabbrecherquote wird durch die neuen Verfahren sicherlich nicht erreicht (Orientierungstests/-beratung, Eignungstests/-gespräche für NC-Studiengänge).
- Eine Verpflichtung zu einem Orientierungstest und zu einer Orientierungsberatung hat Zwangscharakter hat und ist daher problematisch hinsichtlich der Vorgehensweise und des Erfolgs.
- Durch die neuen Verfahren werden nicht nur die Jugendlichen hinsichtlich ihres Studienentscheidungsprozesses entmündigt, sondern es wird auch das Abitur entwertet.

Dennoch - wenn das Gesetz hinsichtlich der „Zwangsorientierungsverfahren“ nicht mehr veränderbar ist – muss dafür gesorgt werden, dass die Orientierungsberatung (§60 Absatz 2 Nr. 6) in professionelle Hände kommt. Folgende Punkte sind dem Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e.V. wichtig:

- Eine nähere Definition ist notwendig, was das neue Gesetz unter „Orientierung“ (Tests/Beratung) versteht – handelt es sich hierbei um eine generelle Studienorientierung, oder geht es um „Information zu bestimmten Fächern“? Da die SchülerInnen individuell sehr unterschiedlichen Orientierungs- und Informationsbedarf haben, sollten in die Definition von Orientierung im Sinne dieses Paragraphen beide Möglichkeiten – tiefergehende Orientierung und Informationsgespräche – einfließen.
- Orientierungstests sind nicht hilfreich, oftmals geradezu gefährlich, wenn kein

professionelle Beratungsgespräch folgt, in dem die Hintergründe des Tests erläutert werden (woher kommen die Ergebnisse, was sagen sie aus?) und in dem die Möglichkeit besteht, die Studienwahl umfassender und unter allen notwendigen Aspekten reflektieren zu können. Tests alleine werden als nicht sehr wirkungsvoll, sondern eher irreführend, angesehen.

- Für die Orientierungsgespräche sind sollten professionelle Standards verlangt werden. Sie müssen in ein professionelles Beratungssetting eingebettet sein, wie es die Zentralen Studienberatungen und die Beratungsstellen der Arbeitsagenturen bieten. Ressourcen und Qualitätssicherung müssen zufrieden stellend fixiert werden.
- Die Orientierungsberatung gehört demnach in die Hände der Zentralen Studienberatungsstellen, die die Beratung professionell durchführen. Gibt es jedoch eine Verpflichtung zum Orientierungstest bzw. zur Orientierungsberatung, entsteht ein Kapazitätsproblem. Auch wenn keine verpflichtende Beratung nach einem O.Test eingeführt wird, sondern die Beratung als Alternative zum Test besteht, werden die Studieninteressierten, die einen Tests durchgeführt haben, vermehrt in die Beratung kommen, wie es bereits jetzt geschieht (Hohenheimer Interessenstest), was sehr viel Beratungskapazität bindet. Gleichzeitig sind die Beratungszeiten für diejenigen blockiert, die freiwillig Beratung aufsuchen (z.B. auch die Studierenden!)
- Dieses Kapazitätsproblem wird durch den doppelten Abiturientenjahrgang 2012, der für die Beratungsstellen bereits 2010 beginnt verschärft. Das Land muss den Hochschulen deshalb dringend Personalmittel für professionelle Studienberatung zur Verfügung stellen, sonst können die auf die Zentralen Studienberatungen zukommenden Massen nicht mehr zufriedenstellend beraten und orientiert werden.
- Zudem fehlen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz: festzulegen ist, wer die Bescheinigungen für die Orientierungsberatung ausstellen darf. Wie oben beschrieben, sind die Zentralen Studienberatungen aber auch die Berufsberatungen der Arbeitsagenturen die richtigen Stellen, um die Studienorientierung professionell durchzuführen. Da jedoch nicht jeder die selbe Tiefe an Orientierung braucht – jede/r Schüler/in braucht andere Art von Orientierung, von grundlegender Orientierung, wenn jemand noch überhaupt nicht weiß wohin die Studienwahl geht, bis hin zu einer „Orientierung in einem bestimmten Fach“ (also reine Information) - wären verschiedene Orientierungssettings möglich, die aber definiert werden müssten: nicht nur Einzelberatung, sondern auch Gruppenberatungen (Orientierungswshops, fachspezifische Gruppenberatungen, u.a.), Informationsveranstaltungen an den Hochschulen (Studientag, Tage der offenen Tür, sonstige Infoveranstaltungen z.B. „Probiert die Uni aus“, bis hin zu Schulveranstaltungen für größere Gruppen.

Die Vielfalt der Anbieter bzw. derjenigen, die „Beratungsscheine“ ausstellen dürfen würde wieder ein Stück „Freiwilligkeit“ herstellen – zumindest in der Wahl der Beratungsstelle und der Tiefe der „Orientierung“.

Für den BS e.V.

Sigrid Eicken  
1. Vorsitzende